



Zucht- und Leistungs-Richterordnung

Beschlossen in der MV 2025, eingetragen beim Amtsgericht Apolda am 05.06.2025, Änderung durch MV 10/25
Änderung durch Beschluss MV 05/26

Präambel

Grundlage dieser Ordnung ist der § 3 II 3.1.3 der DCD-Satzung und die gültigen Fassungen der VDH-Zuchtrichterordnung und der VDH-Rahmenordnung Richter im Sport (Stand 01.09.2024, eingetragen beim AG Dortmund am 21.05.25).

§ 1) Zweck des Richterausschusses

Der Richterausschuss regelt in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand des DCD alle die Richter/innen betreffenden Angelegenheiten. Er wacht darüber, dass die Zucht- und Leistungsrichter/innen ihre Entscheidungen streng im Sinne des Rassestandards, ggf. der Zucht- und ZZL- und Kör- Ordnung, der FCI-IGP-Prüfungsordnung mit den dazu erlassenen Richtlinien treffen, um dadurch eine einheitliche Beurteilung in Form, Leistung und Zucht zu erzielen. Zudem werden in den dafür geschaffenen Schulungs- und Prüfungskommissionen künftige Richter/innen ausgebildet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein eine sog. Prüfungsermächtigung des VDH besitzt. Ansonsten ist es nach VDH-Bestimmungen möglich, Zucht- und Leistungsrichteranwälter in prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen ausbilden zu lassen und dann das dort erzielte Prüfungsergebnis anzuerkennen.

§ 2) Zugehörigkeit

Dem Richterausschuss gehören alle vom DCD e.V. anerkannten Zucht-/Leistungsrichter/innen an, soweit sie Mitglied des DCD e. V. sind. Richteranwälter/innen können zu Schulungszwecken bei Bedarf als Gäste zur jeweiligen Richterausschusssitzung eingeladen werden (Ihnen steht kein Rede- und Stimmrecht zu). Der 1. Vorsitzende des DCD e. V. ist stets Mitglied der Richtervereinigung, auch wenn er kein Richter sein sollte. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten

§ 3) Richterobperson

Die Vertretung der Richter gegenüber dem DCD e. V. wird von der Richterobperson (Richterobmann oder Richterobfrau) wahrgenommen. Sie/Er ist Vorsitzende/r der Prüfungskommission bei der Prüfung von Zucht- und von Leistungsrichteranwälter/innen. Die Richterobperson wird vom Richterausschuss anlässlich der Sitzung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Außerdem wird für den gleichen Zeitraum eine stellvertretende Richterobperson gewählt. Sie vertritt die Richterobperson bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung.

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag der Richterobperson über zu verhängende Vereinsstrafen gegen eine/n Zucht- oder Leistungsrichter/in aufgrund von begangenen Verfehlungen.



§ 4) Geschäftsführung

Den Vorsitz des Richterausschusses führt die Richterobperson des DCD e. V., im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung. Die stellvertretende Richterobperson ist gleichzeitig der/die Schriftführer/in bei Sitzungen. Mit Genehmigung des Richterausschusses kann ein gesonderter Protokollführer bestellt werden.

§ 5) Ausschusssitzungen

Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung (Pflichttagung) statt. Die Teilnahme an dieser/n Veranstaltung/en ist für alle Zucht- und Leistungsrichter/innen Pflicht, Gäste können zugelassen werden. Richter/innen, die wiederholt oder in drei aufeinanderfolgenden Jahren an keiner Richtertagung (Pflichttagung) teilgenommen haben, werden als Richter des DCD e. V. gestrichen. Die Einladung zur Richtertagung erfolgt rechtzeitig durch die Richterobperson, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, eine schriftliche Bestätigung der Teilnahme ist erforderlich, damit Kenntnis besteht, dass mindestens 51 % der Richter anwesend sind. Sie kann auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail erfolgen.

§ 6) Richterliste

Der DCD e. V. führt eine Richterliste mit allen Zucht-, Leistungs- und Ehrenrichtern/innen. Die Richterobperson ist verpflichtet, die Richterliste gegenüber dem VDH stets auf dem Laufenden zu halten. Richter/innen sind u. a. von der Richterliste zu streichen:

- Auf eigenen Wunsch
- Bei Tod
- Bei Verfehlungen gegen die Richterordnung, gemäß Beschluss des Ehrenrates
- Bei Erreichung der Altersgrenze gemäß der VDH- und DCD-Bestimmungen – Ausnahmen bei Verlängerung auf Antrag an den Hauptvorstand.

§ 7) Schweigepflicht

Die Inhalte der Ausschusssitzungen sind vertraulich. Jeder Teilnehmer, auch Gast, unterliegt der absoluten Schweigepflicht. Nach Versand der Niederschrift und Genehmigung durch den Hauptvorstand. Können Beschlüsse durch die Richterobperson auf der Homepage des DCD e. V. veröffentlicht werden. Verstöße gegen die Schweigepflicht können durch den Ehrenrat geahndet werden.

§ 8) Ehrenrichter

Hat ein/e langjährig bewährte/r Richter/in des DCD e. V. das 70. Lebensjahr überschritten, so kann sie/er auf Beschluss der Richtervereinigung zum/r Ehrenrichter/in ernannt werden. Er/sie wird danach als Ehrenrichter nicht mehr aktiv richten, bleibt jedoch Mitglied der Richtervereinigung ohne Stimmrecht.

§ 9) Richtertätigkeit im Ausland

Für jede Richtertätigkeit im Ausland bei anderen NCO, sind die Grundvoraussetzungen der entsprechenden FCI-/VDH-Ordnungen zu erfüllen und der DCD meldet diesen/diese Richter/in dem VDH zur Aufnahme in die FCI-Richterliste. Jede Richtertätigkeit im Ausland bedarf grundsätzlich der Freigabe durch die Richterobperson des DCD e. V. und des VDH. Sie ist bei der HG rechtzeitig zu beantragen, um die Termingestaltung der Verbände und Clubs nicht zu gefährden. Auf die Freigabe besteht kein Rechtsanspruch.



§ 10) Prüfungskommission

Zur Ausbildung von geeignetem Richternachwuchs sind entsprechende Prüfungskommissionen zu berufen. Diese bestehen aus je drei Lehrrichtern, davon im Vorsitz die amtierende Richterobperson. Für die Zucht- und Leistungsrichter-ausbildung ist je eine Kommission zu berufen, wobei im Zuchtrichterprüfungsgremium immer der Hauptzuchtwart und die Richterobperson des DCD e. V. vertreten sind. Im Leistungsrichtergremium ist außer der Richterobperson immer der/die OAL (Obmann/Obfrau für Ausbildung und Leistung) vertreten. Diesen Prüfungskommissionen obliegen neben der Schulung auch die Überprüfung und Abschlussprüfung der Richteranwärter/innen.

§ 11) Rechte und Pflichten der Richter/innen

Die Richter/innen erfüllen eine wichtige Aufgabe im Dobermann-Club-Deutschland. Von den fachlichen Fähigkeiten, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Handlung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens, hängen Bestand und Weiterentwicklung unserer Dobermannrasse und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen in der Öffentlichkeit ab.

Die Richter/innen können nur dann ihrer großen Verantwortung gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt größtmögliche Fachkenntnis mitbringen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und unabhängig sind.

Sie sind verpflichtet, ausschließlich nach dem gültigen, bei der FCI hinterlegtem Rassestandard bzw. nach den gültigen FCI-IGP-Prüfungsordnungen zu richten. Alle Richter/innen sind aber auch die Berater der Aussteller und Hundeführer und sollen in rücksichtsvoller Weise aufklären und belehren. Gemäß § 4 Abs. 2 der VDH- Zuchtrichter-Ordnung ist das Bewerten von Hunden außerhalb des VDH zulässig und nicht untersagt.

Die Richter/innen haben sich auf sämtlichen Veranstaltungen des DCD e. V. taktvoll und korrekt zu benehmen. Es ist keinem/r Richter/in gestattet, in allgemeinen Artikeln, Richterberichten und Versammlungen persönliche Angriffe gegen andere Richter/innen zu erheben. Auch darf kein Richter die Entscheidungen des amtierenden Richterkollegen kritisieren oder die Teilnehmer gegen getroffene Entscheidungen aufhetzen.

Zur Übernahme eines Richteramtes ist ein/e Richter/in nicht verpflichtet. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter bei schriftlicher Anfrage unverzüglich mitzuteilen.

Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Richtertätigkeit, auch z. B. private Übernachtung, ist untersagt. Alle für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Zuchtschau oder Prüfung notwendigen Unterlagen sind an Ort und Stelle sorgfältig auszufüllen und zu überprüfen.

§ 12 Richtertätigkeit

Die Betreuung und Kontrolle der Zucht- und Leistungsrichter/innen obliegt der Richterobperson. Jedoch sind alle, dem Richterausschuss angehörenden Richter/innen, verpflichtet, selbst beobachtete Verstöße von DCD Richtern/innen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung der Richterobperson zu melden. Anonyme Anzeigen werden nicht bearbeitet.



Ergeben sich Tatsachen, dass ein/e Richter/in nicht oder nicht mehr der angestrebten Zielrichtung dient und in seinen/ihren Beurteilungen bedeutende

Kenntnisse und Erkenntnisse außer Acht lässt oder nicht mehr besitzt oder wenn sein/ ihr Verhalten in der Öffentlichkeit zu Beschwerden Anlass gibt, kann er/sie auf Beschluss des Ehrenrates nach Anhörung der Richterobperson auf Zeit oder Dauer seines Richteramtes enthoben werden.

Eine Enthebung vom Richteramt zieht automatisch den Verlust des Sitzes und der Stimme im Richterausschuss des DCD e. V. nach sich. In Fällen von besonderer

Dringlichkeit, die ein sofortiges Eingreifen gegenüber einem/einer Richter/in erforderlich macht, hat die Richterobperson bis zur endgültigen Klärung/Beschlussfassung durch den Ehrenrat ein befristetes Ruhen (bis zu drei Monaten Wirksamkeit) gegenüber dem/r betreffenden Richter/in) auch bzgl. des Richtereinsatzes zu unterbinden. Der/die Richterobmann/frau hat einvernehmlich mit dem Hauptvorstand zeitnah einen entsprechenden Antrag an den Ehrenrat auf Durchführung eines Verfahrens zu stellen, bei dem der Fall dann zu verhandeln ist.

Es ist nicht zulässig, auf Ausstellungen, bzw. Zuchtschauen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf dieser Veranstaltung amtierenden Richters befinden bzw. deren Halter er ist. Äußerste Zurückhaltung sollte bei der Beurteilung von Hunden geübt werden, die im Eigentum, Besitz oder Haltung von nahen Angehörigen stehen. Diesen stehen gleich Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Zuchtgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften, Hausgemeinschaften.

§ 13) Richteranwälter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
2. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
3. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
4. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;

2. Der DCD e.V. kann von § 13 Abs. 1 Ziffer 1.) bis 4.) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

4. Der DCD e.V. kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die von ihnen betreute Rasse zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.



Für Leistungsrichteranwärter/innen gelten nachstehend fachliche Vorbedingungen:

Er/sie muss,

- aktive/r Hundeführer/in mit langjähriger Praxis im Ausbilden und Führen von Hunden sein;
- Inhaber des VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder der Sportart Gebrauchshundesport;
- bei mindestens zwei Prüfungen als Prüfungsleiter eingesetzt sein;
- erfolgreich an einem theoretischen Part des Helfer-(Figuranten) Lehrgang des DCD e. V. teilgenommen haben;
- mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen BH, IGP I bis IGP III im DCD e.V. oder einem anderen vom VDH-Mitglied anerkannten Verband mit Erfolg auf Prüfungen geführt, sowie einen an einer Qualifikationsprüfung zur DM erfolgreich geführt haben oder an einer ausländischen Nationalen Meisterschaft erfolgreich geführt haben.; (es zählen ausschließlich selbst ausgebildete Hunde). Einer dieser Hunde muss von dem Bewerber bis zur Prüfungsstufe FH ausgebildet und mit Erfolg vorgeführt worden sein;
- vergleichbare Aktivitäten des LR-Bewerbers im Diensthundebereich werden berücksichtigt, können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Eine rege Teilnahme am DCD e.V. Vereinsgeschehen ist nachzuweisen;
- über die anatomischen Rassestandardkenntnisse des Dobermanns und seines Wesensbildes genau informiert sein;
- die persönliche Eignung gemäß § 13 dieser Ordnung besitzen.

Der Antrag auf Zulassung als Richteranwärter/in ist über die zuständige Ortsgruppe an die Richterobperson zu senden. Dabei ist eine Stellungnahme der Ortsgruppe beizufügen. In Umsetzung des § 72 a SGB VIII ist diesem Antrag ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis beizulegen. Sind sämtliche Vorbedingungen erfüllt, so wird die Richterobperson anlässlich der nächsten Richter-Ausschusssitzung über den Antrag auf Zulassung als Leistungsrichter -Anwärters entscheiden lassen.

Wird einem Antrag positiv zugestimmt, so erstreckt sich die Ausbildung von der Vorprüfung in schriftlicher Form über ein frei zu wählendes kynologisches Thema, über mindestens sechs Anwartschaften innerhalb von zwei Jahren bis zur Abschlussprüfung durch die Prüfungskommission.

Über jede Anwartschaft ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und über den betroffenen Leistungsrichter, mit dessen persönlicher Stellungnahme zur Anwärtertätigkeit innerhalb von 4 Wochen nach der betreffenden Veranstaltung zur Weiterleitung an den OAL zuzusenden. Der/die Richteranwärter/in trägt die Auslagen zur Ausbildung zum Zucht- bzw. Leistungsrichter/in selbst. Erkennt die Prüfungskommission während der Ausbildungszeit oder bei nicht genügender Fachkenntnis bei der Schlussprüfung, dass eine Ernennung nicht befürwortet werden kann, so wird dem/der Richteranwärter/in dieser Beschluss schriftlich



Dobermann Club Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Regina Scherg
Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

mitgeteilt; der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Ein/e Richter/anwärter/in hat keinen Anspruch auf eine Ernennung zum/r Richter/in nach erfolgter Durchführung der Anwartschaften und Prüfungen. Besteht der/der Anwärter/in die Abschlussprüfung nicht, kann er/sie frühestens nach 2 weiteren Anwartschaften eine einmalige Zulassung zur nächsten Leistungsrichter Anwartschaft-Abschlussprüfung beantragen. Diese kann nur einmalig Wiederholt werden.

§ 14) Schlussbestimmungen

Die Richterordnung des VDH gilt vorrangig, sofern hier nicht zulässig eine abweichende Regelung getroffen wurde. Diese Richterordnung und ggf. spätere Änderungen sind von der Versammlung des DCD e. V. zu beschließen. Sie tritt mit dem jeweiligen Beschluss der Versammlung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richterordnungen des DCD e. V. Die Richterordnung ist auf der Homepage des DCD e. V. zu veröffentlichen.

Diese Zucht- und Leistungsrichterordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

Letzte Aktualisierung Juni 2026